Abgelaufenes Parkticket – Gleich abschleppen lassen? Revisionszulassung nach Zulassung der Berufung

stud. iur. Huda Demir

BGH, Urt. v. 19.12.2025 – V ZR 44/25, NZM 2026, 192

Sachverhalt

Die Beklagte betreibt einen privaten Parkplatz, auf welchem Parkscheinautomaten installiert sind. Die Klägerin stellte dort am 08.07.2022 gegen 8:11 Uhr ihren Personenkraftwagen ab und erwarb für 4 Euro einen bis 10:51 Uhr gültigen Parkschein. Nachdem die erworbene Parkzeit überschritten war, veranlasste die Beklagte die von ihr beauftragte Streithelferin, das Fahrzeug abschleppen zu lassen. Die Klägerin erlangte den Besitz an ihrem Fahrzeug erst wieder, nachdem sie Abschleppkosten in Höhe von 587,50 Euro entrichtet hatte. Die Klägerin begehrt die Rückerstattung dieses Betrags. Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen.[1]

Die vom Amtsgericht zugelassene Berufung blieb erfolglos.[2] Zur Begründung führte das Landgericht aus, dass durch das Abstellen des Fahrzeugs zwar ein Mietverhältnis über den betreffenden Stellplatz zustande gekommen sei. Dem Vermieter stünden nach Beendigung eines Mietverhältnisses bei ausbleibender Rückgabe der Mietsache grundsätzlich keine Besitzschutzansprüche gemäß § 859 Abs. 1 BGB zu. Für einen Stellplatzmietvertrag der vorliegenden Art gelte dies indes nicht. Da Gegenstand eines solchen Vertrags lediglich ein Transportmittel sei, auf dessen Nutzung man nicht zwingend angewiesen sei, sei es dem Mieter ohne Weiteres zumutbar, entweder einen weiteren Parkschein zu lösen oder das Fahrzeug an anderer Stelle abzustellen. Überdies könne der Besitz auch unter einer Bedingung verschafft werden. Die vom Landgericht zugelassene Revision blieb ohne Erfolg.

[1] AG Dresden BeckRS 2023, 58001.
[2] LG Dresden BeckRS 2025, 37937.

Einordnung

Am Beispiel des Abschleppens eines Fahrzeugs bei überschrittener Parkzeit auf einem privaten Parkplatz konturiert der BGH maßgebliche Grundsätze zur dogmatischen Reichweite der verbotenen Eigenmacht nach § 858 Abs. 1 BGB. Der ursprünglich mit Zustimmung des Parkplatzbetreibers rechtmäßig begründete Besitz wandelt sich bei Zuwiderhandlung gegen die vereinbarten Einstellbedingungen, vorliegend die Überschreitung der bezahlten Parkzeit, in eine verbotene Eigenmacht, zumal es fortan an der für die weitere Besitzausübung erforderlichen Zustimmung fehlt. Der Senat bestätigt, dass sich der Parkplatzbetreiber gegen diesen fortwährenden rechtswidrigen Zustand ohne vorherige Wartepflicht im Wege der Selbsthilfe gemäß § 859 Abs. 1 sowie Abs. 3 BGB erwehren darf und das Abschleppen erst dann als unzulässig zu qualifizieren ist, wenn hierdurch nach Maßgabe des § 242 BGB unverhältnismäßig große Nachteile herbeigeführt werden, die sich durch ein gleichermaßen geeignetes, milderes Mittel hätten vermeiden lassen. Mit dieser Entscheidung stärkt der Senat die Rechtsposition des Parkplatzbetreibers erheblich, indem er ihm ein grundsätzlich sofort ausübbares Selbsthilferecht zubilligt, das weder eine vorherige Fristsetzung noch eine Wartezeit voraussetzt.

Leitsätze

1. Wer ein Fahrzeug über das auf dem Parkschein ausgewiesene Parkzeitende hinaus auf einem gebührenpflichtigen privaten Parkplatz abstellt, begeht verbotene Eigenmacht. Der Grundstückseigentümer darf infolgedessen das Fahrzeug abschleppen lassen; eine Wartepflicht trifft ihn insoweit regelmäßig nicht.[1]

2. Besitzschutzansprüche gehen vertraglichen Ansprüchen aus dem hier vorliegenden, im Weg der Realofferte abgeschlossenen Mietvertrag über die kurzzeitige Nutzung eines privaten Parkplatzes im Anwendungsrang nicht nach.

[1] BGH NZM 2026, 192 (192).

Dieser Fall ist als Massengeschäft von einem individuellen Mietvertrag über (Wohn-)Räume und der BGH-Rechtsprechung abzugrenzen, wonach dem Vermieter, wenn der Mieter die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht herausgibt, keine Besitzschutzansprüche aus § 859 Abs. 1 BGB zustehen. Nachwirkende Treuepflichten existieren bei solchen Massengeschäften nicht.[2]

3. Hat bereits das Amtsgericht die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen, muss die mit der Berufung befasste Kammer des Landgerichts vor einer Übertragung auf den Einzelrichter sorgfältig prüfen, ob der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt. Überträgt das vollbesetzte Berufungsgericht in dieser Lage die Sache zur Entscheidung auf den Einzelrichter, ist dieser der im Berufungsverfahren zur Entscheidung gesetzlich zuständige Richter und darf mithin ohne Verfahrensverstoß die Revision zulassen, solange kein Rückübertragungsgrund vorliegt, weil sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben (§ 526 Abs. 2 Nr. 1 ZPO).[3]

Gutachterliche Lösung

A. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
I. Etwas erlangt
II. Durch Leistung
III. Ohne rechtlichen Grund
1. Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB
a) Geschäftsbesorgung für einen anderen
aa) §§ 862 Abs. 1 S. 1, 861 Abs. 1, 858 BGB
(1) Parken nach Ablauf der Parkzeit als verbotene Eigenmacht
(2) Ausschluss von Besitzschutzansprüchen
bb) Zwischenergebnis
b) Fremdgeschäftsführungswille
c) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung
d) Im Interesse des Geschäftsherrn
e) Im (mutmaßlichen) Willen des Geschäftsherrn
f) Rechtsfolge
2. Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 BGB
a) Haftungsbegründung
b) Haftungsausfüllung
3. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB
B. Ergebnis

A. Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

Der A könnte einen Anspruch auf Rückzahlung der Abschleppkosten i.H.v. 587,50 Euro gegen P gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

I. Etwas erlangt

Zunächst müsste P etwas von A erlangt haben. „Etwas" i.S.d. § 812 Abs. 1 BGB ist regelmäßig jeder vermögenswerte Vorteil, wie etwa der Erwerb einer Rechtsposition, die Befreiung von Schulden und Lasten sowie Gebrauchsvorteile und Dienstleistungen.[4] P wurde durch die Zahlung des A von seiner Verbindlichkeit als Auftraggeber gegenüber U befreit. Hierin liegt ein wirtschaftlicher Vorteil, mithin ein erlangtes Etwas.

II. Durch Leistung

Der P müsste durch die Leistung des A etwas erlangt haben. Leistung i.S.d. § 812 ff. BGB ist die bewusste und zweckgerichtete Vermehrung fremden Vermögens, wobei bewusst i.S.d. § 812 Abs. 1 BGB das Wissen und Wollen des Anspruchsstellers meint.[5] Eine Betrachtung des Geschehens offenbart hier die Besonderheit, dass die Zahlung tatsächlich nicht an P, sondern an U erfolgte. Damit liegt ein bereicherungsrechtliches Mehrpersonenverhältnis vor, dessen Eigenart einer schematischen Lösung von vornherein entgegensteht.

Die Beurteilung der Leistungsbeziehungen hat sich nach dem objektiven Empfängerhorizont zu richten, wobei den verfolgten Zwecken wertend Rechnung zu tragen ist.[6] Vorliegend wurde A dahingehend in Kenntnis gesetzt, dass ihm gegenüber P eine Ausgleichspflicht obliege, weshalb der mit seiner Zahlung verfolgte Zweck gerade darin zu erblicken ist, eben diese Forderung zum Erlöschen zu bringen. Dem Abschleppunternehmer U kam mithin lediglich die Funktion einer Zahlstelle zu, welche gegenüber A keinen eigenen Zweck verfolgte, sondern diesem allein als passiver Leistungsmittler diente.[7]

[2] BGH NZM 2026, 192 (192).
[3] BGH NZM 2026, 192 (192).
[4] *Brox/Walker*, Besonderes Schuldrecht, § 40 Rn. 2.
[5] *Buck-Heeb*, Examens-Repetitorium, § 18 I 1 Rn. 597.
[6] HK-BGB/*Wiese*, § 812 Rn. 22.
[7] BGH NZM 2026, 192 (193) Rn. 7.

Auch bei wertender Betrachtung erweist sich dieses Ergebnis als interessengerecht, erfolgt doch die bereicherungsrechtliche Rückabwicklung auf diese Weise, etwa mit Blick auf bestehende Insolvenzrisiken, jeweils im Verhältnis zu demjenigen Geschäftspartner, auf welchen sich A, P und U jeweils eingelassen haben. Demzufolge hat P das Etwas durch die Leistung des A erlangt.

III. Ohne rechtlichen Grund

Der P müsste durch die Leistung des A etwas ohne Rechtsgrund erlangt haben. Die Vermögensverschiebung muss ohne Rechtsgrund, das heißt ohne Grund für das Behaltendürfen der Leistung, erfolgt sein.[8] Dies wäre anzunehmen, sofern die vermeintliche Ausgleichspflicht des A gegenüber P tatsächlich nicht bestanden hätte und P mithin kein entsprechender Anspruch gegen A zugestanden hätte.

1. Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

Der Anspruch des P gegen A könnte im Rahmen eines Aufwendungsersatzanspruchs wegen einer berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag bestehen.

a) Geschäftsbesorgung für einen anderen

Es müsste sich beim Abschleppauftrag um eine Geschäftsbesorgung für eine andere Person handeln. Eine Geschäftsbesorgung umfasst jedes tatsächliche, rechtliche oder wirtschaftliche Tätigwerden.[9] Die Beauftragung des U stellt ein solches Tätigwerden und mithin ein Geschäft im Sinne des § 677 BGB dar. Erforderlich ist ferner, dass dieses Geschäft für einen anderen, mithin für P fremd gewesen ist. Hiervon ist auszugehen, sofern es dem Rechts- und Interessenkreis eines anderen zuzuordnen ist, mithin dessen Sorge obliegt.[10] Das Freihalten des eigenen Grundstücks, hier des Parkplatzes, von Störungen durch Dritte, vorliegend das Parken nach Ablauf der bezahlten Parkzeit, könnte auf den ersten Blick allein dem Rechts- und Interessenkreis des Parkplatzbetreibers P zuzurechnen sein. Wem indes als Störer die Beseitigung einer Eigentums- oder Besitzstörung obliegt, dessen Rechts- und Interessenkreis ist gleichermaßen berührt, da die Rechtsordnung ihn zur Beseitigung der Störung verpflichtet.

Demnach müsste P gegenüber A einen Anspruch auf Beseitigung des Fahrzeugs zustehen.

aa) §§ 862 Abs. 1 S. 1, 861 Abs. 1, 858 BGB

Ein solcher Anspruch könnte sich aus §§ 862 Abs.1 S. 1, 861 Abs. 1, 858 BGB ergeben. Danach steht demjenigen Besitzer, der durch verbotene Eigenmacht in seinem Besitz gestört oder dem der Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen wird, gegen den Störer ein Anspruch auf Beseitigung der Störung zu. Ob in dem Parken eine Besitzstörung am gesamten Grundstück gemäß § 862 Abs. 1 BGB oder vielmehr eine partielle Besitzentziehung hinsichtlich des konkreten Stellplatzes gemäß § 861 Abs. 1 BGB zu erblicken ist, bedarf vorliegend keiner abschließenden Klärung.

(1) Parken nach Ablauf der Parkzeit als verbotene Eigenmacht

Als verbotene Eigenmacht sind gemäß § 858 Abs. 1 BGB solche Besitzstörungen und Besitzentziehungen anzusehen, denen der Wille des Besitzers entgegensteht, sofern das Gesetz sie nicht gestattet. Dem Abstellen des Fahrzeugs auf dem privaten Parkplatz kommt mithin der Charakter einer verbotenen Eigenmacht zu, sofern dieses unbefugt erfolgt.[11] Unbefugt ist das Abstellen eines Fahrzeugs auf einem Privatgrundstück nicht erst dann, wenn das Parken generell untersagt ist, sondern bereits dann, wenn es an bestimmte Bedingungen geknüpft ist. Werden derartige Vertrags- und Einstellbedingungen, etwa die Einhaltung einer Höchstparkdauer mittels Parkscheibe, die Beschränkung der Parkberechtigung auf einen bestimmten Personenkreis oder die Entrichtung der Parkgebühr nebst Auslegen des Parkscheins, bei der Nutzung des Parkplatzes missachtet, so fehlt es an der für die Besitzausübung erforderlichen Zustimmung des Parkplatzbetreibers.[12]

Zwar genügte A zunächst, mithin bis zum Ablauf der Parkzeit, sämtlichen Parkbedingungen, sodass ihm nach den vorstehenden Grundsätzen zunächst weder „Unbefugtheit“ noch die Ausübung verbotener Eigenmacht anzulasten war. Problematisch ist jedoch, ob er ungeachtet dessen in der Folge als unbefugt anzusehen ist. Einer Klärung bedarf sonach, ob dem bloßen Verbleiben über die Parkzeit hinaus der Charakter verbotener Eigenmacht beizumessen ist.

Nach einer Ansicht ist dies zu bejahen. Hierfür ließe sich anführen, dass bei einem Vertrag über die kurzzeitige Nutzung eines jedermann zugänglichen privaten Parkplatzes einer unbedingten Besitzverschaffung durch den Park-

[8] HK-BGB/*Wiese*, § 812 Rn. 7.
[9] MüKo BGB/*Schäfer*, § 677 Rn. 39.
[10] MüKo BGB/*Schäfer*, § 677 Rn. 44.
[11] BGH NZM 2026, 192 (193) Rn. 9.
[12] BGH NZM 2026, 192 (193) Rn. 10.

platzbetreiber gerade keine Schuldwirkung zukommt. Erteilt der Parkplatzbetreiber keine generelle Zustimmung dahingehend, dass Fahrzeuge abgestellt werden dürfen, so unterstellt er sowohl die Besitzübergabe als auch deren Ausübung einem Vorbehalt.[13] Dieser Ansicht folgend haftet die „Unbefugtheit" der Nutzung des Parkplatzes demzufolge nicht erst dann an, wenn der Fahrzeugführer sich bereits beim Abstellen nicht an die vom Betreiber aufgestellten Bedingungen hält, sondern gleichermaßen dann, wenn die fortgesetzte Nutzung erfolgt, obgleich deren Voraussetzungen nicht länger vorliegen. Wird die Besitzüberlassung seitens des Parkplatzbetreibers von der Entrichtung einer Parkgebühr abhängig gemacht, so beschränkt sich die Gestattung des Parkens auf denjenigen Zeitraum, für welchen die Gebühr entrichtet worden ist. Mit Ablauf der bezahlten Parkzeit entfällt demnach die Zustimmung des Betreibers zur fortgesetzten Nutzung, sodass fortan von verbotener Eigenmacht auszugehen wäre.[14]

Nach anderer Ansicht ist dies hingegen abzulehnen. So ließe sich einwenden, es widerstreite dem Wesen des possessorischen Besitzschutzes, diesen auch demjenigen zuzubilligen, dem seine Besitzposition im Kern nicht eigenmächtig entzogen worden sei. Das insoweit bestehende „Loyalitätsrisiko" gehe der ursprüngliche Besitzer sehenden Auges ein, was sich gleichermaßen in der Wertung der §§ 932 ff. BGB niederschlage, wonach selbst ein gutgläubiger Eigentumserwerb durch Dritte drohe.[15] Dieser Argumentation folgend wäre A vorliegend nicht als unbefugt anzusehen.

Die Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, weshalb eine Stellungnahme notwendig ist. Dem zuletzt genannten Argument ist jedenfalls für den vorliegenden Fall entgegenzuhalten, dass die dortigen Wertungen dem Mobiliarsachenrecht entstammen und im Immobiliarsachenrecht gerade gegenläufig entschieden werden. Der erstgenannten Ansicht ist daher zu folgen, sodass A mit Ablauf der Parkzeit als unbefugt anzusehen ist.

(2) Ausschluss von Besitzschutzansprüchen

Eine Einschränkung erfährt dieser Grundsatz jedoch dort, wo vorrangige Wertungen dem Bestehen von Besitzschutzansprüchen entgegenstehen.

Ein solcher Ausschluss könnte sich vorliegend aus dem zwischen P und A bestehenden Vertragsverhältnis herleiten lassen. Zwischen beiden ist ein Mietvertrag über den Parkplatz zustande gekommen. P hat mit der Bereitstellung des Parkplatzes ein Angebot an einen unbestimmten Personenkreis abgegeben. Indem A sein Fahrzeug dort abstellte, hat er das Angebot nach §§ 145, 151 BGB konkludent angenommen.[16] Innerhalb eines Vertragsverhältnisses vermag nicht jedes vertragswidrige Verhalten gegenüber dem anderen Vertragspartner zugleich den Tatbestand der verbotenen Eigenmacht erfüllen. Vielmehr genießen in aller Regel die vertraglichen Ansprüche Vorrang. So handelt zwar vertragswidrig, wer als Mieter einer Wohnung die vereinbarte Miete nicht entrichtet; der Tatbestand der verbotenen Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB wird hierdurch jedoch nicht verwirklicht. Selbst nach Beendigung des Mietverhältnisses stehen dem Vermieter gegenüber dem Mieter keine Besitzschutzansprüche an der Mietsache zu.[17]

Ein Ausschluss könnte sich indes aus nachwirkenden Treuepflichten zwischen Vertragspartnern unter dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben, § 242 BGB, herleiten lassen. Als unzulässig wäre das Abschleppen danach zu qualifizieren, sofern hierdurch unverhältnismäßig große Nachteile herbeigeführt würden, denen durch die Wahl anderer, gleichermaßen geeigneter und zumutbarer Maßnahmen hätte begegnet werden können. Eine hieraus resultierende Wartepflicht des Parkplatzbetreibers lässt sich indes nicht konstruieren. Dem gesetzlichen Leitbild entspricht vielmehr das Gegenteil, wonach die Wiederbeschaffung des entzogenen Besitzes unverzüglich zu erfolgen hat nach § 859 Abs. 3 BGB.[18]

bb) Zwischenergebnis

Mithin fällt das Abschleppen nicht ausschließlich in den Rechts- und Interessenkreis des P, sondern zugleich in denjenigen des A. Es handelt sich demnach um ein auch-fremdes Geschäft.

b) Fremdgeschäftsführungswille

Des Weiteren müsste P als Geschäftsführer mit Fremdgeschäftsführungswillen gehandelt haben. Dieser

[13] BGH NZM 2026, 192 (193) Rn. 12.
[14] BGH NZM 2026, 192 (193) Rn. 13.
[15] *Porath*, JZ 2026, 299, 300.
[16] BGH NZM 2026, 192 (194) Rn. 16.
[17] BGH NZM 2026, 192 (194) Rn. 17.
[18] BGH NZM 2026, 192 (194) Rn. 19.

Fremdgeschäftsführungswille wird bei einem auchfremden Geschäft vermutet.[19] Anhaltspunkte für eine Widerlegung sind vorliegend nicht ersichtlich.

c) Ohne Auftrag oder sonstige Berechtigung

Festzuhalten ist, dass P das Geschäft besorgte, ohne von A hierzu beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt gewesen zu sein.

d) Im Interesse des Geschäftsherrn

Das Geschäft müsste im Interesse des A gewesen sein. Darunter wird alles umfasst, was für den Geschäftsherrn objektiv von Nutzen ist.[20] Infolge des Abschleppvorgangs wurde A als Störer von seiner Pflicht zur Störungsbeseitigung entbunden, was als objektiv nützlich zu qualifizieren ist. Hieraus folgt, dass die Geschäftsführung im Interesse des A lag.

e) Im (mutmaßlichen) Willen des Geschäftsherrn

Schließlich müsste die Geschäftsführung im Zeitpunkt der Übernahme auch dem Willen des A entsprochen haben. Da A von der Geschäftsführung keine Kenntnis haben konnte, ist insoweit auf dessen mutmaßlichen Willen abzustellen. Dieser lässt sich aus demjenigen Interesse folgern, welches sich aus der objektiven Nützlichkeit ergibt, wobei zu berücksichtigen ist, dass es sich bei § 858 BGB um ein Schutzgesetz handelt. [21] Mithin entsprach das Abschleppen dem mutmaßlichen Willen des A.

f) Rechtsfolge

Infolgedessen kann P gemäß §§ 683 Satz 1, 670 BGB Ersatz seiner Aufwendungen verlangen, namentlich der Abschleppkosten in Höhe von 587,50 Euro, welche zur Beendigung der verbotenen Eigenmacht aufgewandt wurden, wie ein Beauftragter.

2. Anspruch aus § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 BGB

P könnte ebenso einen Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten haben gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 BGB.

a) Haftungsbegründung

Indem A das Fahrzeug über das Ende der bezahlten Parkzeit hinaus abstellte und damit verbotene Eigenmacht ausübte, verstieß er gegen eine Norm, die gerade dem Schutz des P zu dienen bestimmt ist, sodass es sich um ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt.[22] Dieser Verstoß erfolgte zudem rechtswidrig sowie jedenfalls fahrlässig und damit schuldhaft im Sinne des § 276 BGB.

b) Haftungsausfüllung

Demzufolge schuldet A dem P Ersatz des Schadens, der sich als adäquate Folge dieses Verhaltens darstellt. Zwar hat P die Abschleppkosten bei enger Betrachtung durch die eigene Beauftragung des U mitverursacht; was die Zurechnung im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung jedoch nicht hindert. Auslösendes Moment war vielmehr die von A begangene verbotene Eigenmacht, durch die P erst in die Lage versetzt wurde, in der er sich zur Beauftragung des Abschleppunternehmens veranlasst sehen durfte. Auch ein Missverhältnis zwischen dem Anlass und der Höhe der entstandenen Kosten lässt sich nicht feststellen.[23] Würde man die Zurechnung gleichwohl verneinen, stünde dies überdies im Widerspruch zu den Wertungen, die dem Recht der Geschäftsführung ohne Auftrag zugrunde liegen.

c) Zwischenergebnis

P hat ebenso einen Anspruch auf Zahlung der Abschleppkosten gegen A gemäß § 823 Abs. 2 i.V.m. § 858 BGB.

3. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

Darüber hinaus könnte P einen inhaltsgleichen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB gegen A haben. A hat zwar kein konkret genanntes Recht des P gemäß § 823 Abs. 1 BGB verletzt, jedoch wird der berechtigte Besitz als absolutes Recht und mithin als sonstiges Recht geschützt.[24] Es ist festzuhalten, dass gemäß den oberen Prüfungen ein inhaltsgleicher Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB besteht.

B. Ergebnis

A hat keinen Anspruch auf Rückzahlung der Abschleppkosten i.H.v. 587,50 Euro gegen P.

Fazit

Die Einordnung des Überschreitens der bezahlten Parkzeit als verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 Abs. 1 BGB ermöglicht eine dogmatische Abgrenzung von der für Mietverhältnisse geltenden Wertung, nach der dem

[19] MüKo BGB/*Schäfer*, § 677 Rn. 53.
[20] MüKo BGB/*Schäfer*, § 683 Rn. 9.
[21] MüKo BGB/*Schäfer*, § 683 Rn. 7.
[22] BeckOGK/*Kieninger*, LkSG § 3 Rn. 180.
[23] BGH NZM 2026, 192 (194) Rn. 19.
[24] Jauernig BGB/*Kern*, § 823 Rn. 16.

Vermieter nach Vertragsbeendigung grundsätzlich keine Besitzschutzansprüche aus § 859 Abs. 1 BGB zustehen. Maßgeblich ist dabei die Annahme des Senats, dass die Zustimmung des Parkplatzbetreibers bereits mit dem Verstoß gegen die Einstellbedingungen entfällt, obwohl der Besitz ursprünglich rechtmäßig begründet wurde und sich an der tatsächlichen Sachherrschaft nichts ändert. Dem lässt sich entgegenhalten, dass eine bloße Überschreitung der Parkzeit auch als Vertragsverletzung innerhalb eines fortbestehenden Besitzmittlungsverhältnisses verstanden werden könnte.

Die Ablehnung einer generellen Wartepflicht entbindet den Parkplatzbetreiber von der Festlegung fester zeitlicher Grenzen und verlagert die Verhältnismäßigkeitsprüfung auf die Einzelfallbetrachtung nach § 242 BGB. Damit verbleibt die Bestimmung der Grenze zur Unverhältnismäßigkeit im Wesentlichen der gerichtlichen Anwendung im Einzelfall. Die Entscheidung verdeutlicht damit sowohl die praktischen Konsequenzen der herangezogenen Besitzschutzdogmatik als auch die weiterhin offene Frage nach der Reichweite des Wegfalls der Zustimmung bei einer Überschreitung der vereinbarten Parkzeit.